Version 1.1
Fassung 072023

FAQS: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR EINLAGENSICHERUNG

1. BIS ZU WELCHER BETRAGSHÖHE SIND MEINE EINLAGEN MAXIMAL GESICHERT?

Die Einlagen natürlicher sowie nicht-natürlicher Personen sind bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert (pro Einleger pro Kreditinstitut).
In besonderen Fällen sind Einlagen bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- gesichert.
Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Guthaben stammt aus dem Verkauf einer privat genutzten Wohnimmobilie.
- Die Einlage knüpft an spezielle Lebensereignisse an und erfüllt soziale, im Gesetz vorgesehene Zwecke, wie z. B. Abfertigungsleistungen, Leistungen aus Sozialplänen, Vergleichs- und/oder Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionskassenverträgen, Leistungen im Zusammenhang mit einer Heirat (Ausstattung gem. § 1220 ABGB), Scheidung, Invalidität oder Tod.
- Das Guthaben beruht auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen, oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden (etwa Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen im Zusammenhang mit erlittenen Beeinträchtigungen der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit), oder stammt aus gerichtlich oder im Vergleichsweg zuerkannten Ausgleichszahlungen für eine zu Unrecht erfolgte strafrechtliche Verurteilung.
- Beachte:
  - Die Gutschrift der Einlage darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
  - Für die Zuerkennung der erhöhten Sicherungsleistung ist ein gesonderter Antrag der Einlegerin/des Einlegers nach Eintritt des Sicherungsfalles erforderlich. Dieser hat grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles zu erfolgen.

2. GILT DIE EINLAGENSICHERUNG PRO SPARBUCH/KONTO, ODER PRO PERSON?

Die Einlagensicherung greift immer pro Einleger (natürliche bzw. nicht-natürliche Person), unabhängig davon, wie viele Konten oder Sparbücher dieser bei dem betroffenen Institut besitzt.

3. ICH HABE EIN KONTO/SPARBUCH BEI ZWEI VERSCHIEDENEN BANKEN. WAS PASSIERT IM FALL EINES KONKURSES VON BEIDEN BANKEN?

Die Einlagensicherung gilt für natürliche sowie nicht-natürliche Personen für Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- (pro Einleger und pro Bank). Das gilt auch für Einlagen bei Banken, egal ob diese derselben Kreditinstitutsgruppe angehören oder nicht. Sind daher Einlagen bei zwei verschiedenen Kreditinstituten so besteht der Anspruch auf Einlagensicherung pro Kreditinstitut.

4. MUSS EIN SELBSTBEHALT BEI DER EINLAGENSICHERUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Bei der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt (weder bei natürlichen Personen noch bei nicht-natürlichen Personen).
Hinweis: Einlagen auf Konten von offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie diesen Gesellschaftsformen entsprechenden ausländischen Gesellschaften werden immer nur als Einlagen einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen als Gesellschafter darüber verfügen können.

5. WELCHE ART DER EINLAGEN UMFASST DIE EINLAGENSICHERUNG?

Alle Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z. B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten fallen unter die Einlagensicherung.

6. WELCHE VORGEHENSWEISE GILT FÜR EINLAGEN MINDERJÄHRIGER?
Auch die Einlagen minderjähriger Personen unterliegen der gesetzlichen Einlagensicherung. Hier kann der gesetzliche Vertreter den Anspruch für den Minderjährigen gegenüber der Sicherungseinrichtung erheben. Allerdings kann die Sicherungseinrichtung in diesen Fällen auf die Auszahlung auf ein Mündelkonto bestehen. Hinweis: Für Mündelgelder ist von der Bank ohnehin verpflichtend ein separater Deckungsstock bis zur vollen Einlagenhöhe zu bilden, weshalb ein Einlagensicherungsfall für Mündelgelder faktisch nicht zur Anwendung kommt.

7. WAS PASSIERT MIT GELDERN AUF TREUHANDKONTEN/ANDERKONTEN?
Bei offengelegten Treuhandkonten oder Anderkonten gelten die Treugeber als Einleger (vgl. § 11 Abs. 2 Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetz).

8. WAS PASSIERT MIT EINLAGEN AUF NOCH NICHT LEGITIMIERTEN SPARBÜCHERN?
Grundsätzlich sind nur Guthaben von der Einlagensicherung umfasst, die auf legitimierten Konten oder legitimierten Sparbüchern liegen. Um eine Sicherungsleistung von einem noch nicht legitimierten Sparbuch erhalten zu können, muss sich die Kundin/der Kunde spätestens bei der Anspruchsstellung an die Sicherungseinrichtung zum Sparbuch legitimieren.

9. KANN EINE BANK AUS DER SICHERUNGSEINRICHTUNG AUSTRETEN?
Ein Austritt aus der Sicherungseinrichtung ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Institut gleichzeitig einer anderen Sicherungseinrichtung beitritt. Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherung der Einlagen muss jedenfalls ohne Unterbrechung gewährleistet sein, da ansonsten die Konzession der Bank erlischt.

10. WELCHER SICHERUNGSEINRICHTUNG GEHÖRT DIE VKB AN?
Die VKB ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at).

11. WELCHE SICHERHEIT HAT MAN BEI SCHULDVERSCHREIBUNGEN?
Schuldverschreibungen einer Bank (z. B. Anleihen, Wohnbaubank-Anleihen, Kassenobligationen ...) sind nicht von der Einlagensicherung erfasst, sie werden im Konkurs der begebenden Bank, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient. Hierbei handelt es sich um keine Einlagen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

12. WAS GESCHIEHT MIT WERTPAPIEREN EINES DEPOTS, IM FALLE DES KONKURSES DES DEPOTFÜHRENDEN KREDITINSTITUTS?
Als Eigentümer der in seinem Depot befindlichen Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, etc.) kann der Kunde im Falle der Insolvenz des depotführenden Kreditinstituts einen Aussonderungsanspruch auf diese Wertpapiere geltend machen. Das heißt die ihm gehörenden Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse des depotführenden Kreditinstituts.
Die in einem Depot befindlichen Wertpapiere selbst sind aber nicht gesichert - es besteht weiterhin unverändert das Ausfallsrisiko des Begebers des Wertpapieres (Emittentenrisiko).

Beispiel: Der Kunde hat ein Depot mit 100 Aktien der A-AG bei einem Kreditinstitut eingelagert. Das depotführende Kreditinstitut gerät in Insolvenz und wird abgewickelt. Der Kunde hat die Möglichkeit seine Aktien im Insolvenzverfahren auszusondern. Er bekommt die 100 Aktien auf ein auf von ihm benanntes Depot übertragen. Die Insolvenz der depotführenden Bank hat daher keine Auswirkung auf den Anspruch des Kunden auf seine Aktien der A-AG.

Wenn die depotführende Bank im Sicherungsfall nicht in der Lage sein sollte, ihren Kunden die Wertpapiere auszuhändigen oder auf ein von diesen genanntes Depot zu übertragen, ist dies ein Fall für die Anlegerentschädigung.

13. WELCHE ART VON GUTHABEN FALLEN UNTER DIE EINLAGENSICHERUNG?
Die Einlagensicherung bezieht sich prinzipiell auf alle Arten von Einlagen, von verzinsten oder unverzinsten Konten (z. B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.), auch wenn diese im Zusammenhang mit Wertpapieren stehen wie etwa Gutschriften von Dividenden, Zinszahlungen, Verkaufserlösen oder Rückzahlungen.

14. WORIN UNTERSCHEIDEN SICH EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG?

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.
Hinweis: Liegen die Wertpapiere zwar vertragskonform auf einem Kundendepot, können allerdings von der Bank im Sicherungsfall nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden, ist dies im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).
Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z.B.: Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.
Erträgnisse, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs 2 ESAEG).

Bei der Anlegerentschädigung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Forderung für nicht-natürliche Personen

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

Auf den Punkt gebracht:
> Unterschiedliche Sicherungshöchstbeträge: die Einlagensicherung beträgt grundsätzlich bis zu EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut, die Anlegerentschädigung beträgt unverändert bis zu EUR 20.000,-.
> Der Selbstbehalt: Nur bei der Anlegerentschädigung bei nicht-natürlichen Personen gibt es einen Selbstbehalt, der unverändert 10 % der Forderung beträgt.
> Unterschiedliche Auszahlungsfristen: In der Anlegerentschädigung unverändert binnen 3 Monaten. In der Einlagensicherung bis 31.12.2020 binnen 15 Arbeitstagen, vom 1.1.2021 bis 31.12.2023 binnen 10 Arbeitstagen und spätestens ab 1.1.2024 binnen 7 Arbeitstagen. Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ist schon jetzt innerhalb von 7 Arbeitstagen auszahlungsbereit. Diese Fristen gelten nicht bei zeitlich begrenzt höher gesicherten Einlagen

15. WAS PASSIERT, WENN DIE EINLAGENSICHERUNG NICHT GENÜGEND MITTEL HAT?

Jede Sicherungseinrichtung hat einen Einlagensicherungsfonds in der Höhe von zumindest 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einzurichten. Zur Erreichung dieser Zielausstattung wird den Mitgliedsinstituten von der Sicherungseinrichtung ein jährlicher Beitrag vorgeschrieben.
Bei Eintritt eines Sicherungsfalles kann die Sicherungseinrichtung zusätzliche Beiträge von ihren Mitgliedsinstituten einheben.
Sollten die Mittel des Einlagensicherungsfonds zusammen mit den zusätzlichen Beiträgen nicht ausreichen, um sämtliche Einlegerinnen und Einleger zu entschädigen, haben die übrigen Sicherungseinrichtungen anteilig Mittel beizusteuern.

16. SIND AUCH GUTHABEN AUS BAUSPARVERTRÄGEN GESICHERT?

Auch die Bausparkassen sind (Spezial-)Kreditinstitute und somit Mitglieder bei gesetzlichen Sicherungseinrichtungen. Da Kundinnen und Kunden den Bausparvertrag direkt mit der jeweiligen Bausparkasse abschließen, sind diese Einlagen gesondert von den Einlagen bei der VKB zu betrachten. dies bedeutet der Höchstsicherungsbetrag kommt für den Kunden pro Kreditinstitut zur Anwendung.

17. WAS GESCHIEHT MIT MEINEN EINLAGEN UND KREDITEN IM FALLE EINES KONKURSES EINES KREDITINSTITUTS?

Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen mit dem Kreditinstitut sind auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kreditinstitutes weiterhin vereinbarungsgemäß zu bedienen.
Hinsichtlich der Einlagen gilt mit Eröffnung des Konkurses, der Sicherungsfall als eingetreten. Die Sicherungseinrichtung hat nach Eintritt eines Sicherungsfalls bei einem ihrer Mitgliedsinstitute innerhalb der bereits erwähnten Frist, jeder Einlegerin/jedem Einleger dieses Mitgliedsinstituts einen Betrag in der Höhe seiner gedeckten Einlagen zu erstatten. Die nicht gedeckten Einlagen kann die Einlegerin/der Einleger im Konkurs

als Konkursforderung anmelden, um damit ihren/seinen Anspruch auf Erhalt einer etwaigen Konkursquote zu wahren.
Im Falle eines Konkurses eines Kreditinstitutes hat der Kunde, sofern er Verbraucher ist, gemäß Z. 60 Satz 1 AGB das Recht, eine Aufrechnung seiner Einlagen mit anderen eigenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut (z.B. aus Krediten) vorzunehmen.

Ein Beispiel: Einer Kreditverbindlichkeit in Höhe von EUR 50.000,- steht eine Einlage in Höhe von EUR 50.000,- gegenüber.
Die Kundin/der Kunde kann im Konkurs des Kreditinstitutes aufrechnen und erleidet damit keinen Schaden, da sich Forderung
und Verbindlichkeit durch Kompensation ausgleichen. Die Aufrechnung ist in der Insolvenz gegenüber dem Masseverwalter geltend zu machen.
Auch das Kreditinstitut kann unter bestimmten Voraussetzungen (die Forderung des Kreditinstitutes muss fällig sein) eine Aufrechnung von eigenen Forderungen gegenüber dem Kunden, mit eigenen Verbindlichkeiten gegenüber diesem Kunden geltend machen (zum Beispiel eine ausständige Kreditrate).

18. SIND DIE EINLAGEN EINER VERLASSENSCHAFT GESICHERT?

Konten und Sparbücher, die zu einer Verlassenschaft gehören und deswegen gesperrt sind, unterliegen der Einlagensicherung. Die Verlassenschaft ist dabei als eine (nicht-natürliche) Person zu betrachten. Mit der Einantwortung wird die Verlassenschaft beendet und damit erlischt deren Rechtspersönlichkeit. Die vormals ihr zugekommenen Ansprüche gehen im Ausmaß der Erbquoten auf die Erben über.

19. SIND EINLAGEN EINER WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT GESICHERT?

Ist eine Wohnungseigentümergemeinschaft (im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes) Kontoinhaber oder Treugeber, dann sind nicht die einzelnen Wohnungseigentümer jeweils bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, sondern nur die Wohnungseigentümergemeinschaft als juristische Person einmal bis EUR 100.000,-.

20. SIND NUR GUTHABEN ÖSTERREICHISCHER STAATSBÜRGER GESICHERT?

Nein, die Staatsbürgerschaft des Kunden spielt keine Rolle. Es sind somit auch Guthaben von Kunden, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gesichert.

21. SIND GUTHABEN AUF EINEM GEMEINSCHAFTSKONTO GESICHERT?

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu EUR 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für Gemeinschaftssparbücher. Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sparbücher vor Auszahlung des gesicherten Betrags jedenfalls vorgelegt werden müssen und ein allenfalls dazu vereinbartes Losungswort genannt werden muss.

IMPRESSUM
Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung